

c/o Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195
Bremen

Auskunft erteilt
Detlef von Lührte

Zimmer 416

Tel. 0421 361-4816
Fax 0421 496 -2824

E-Mail: Detlef. Lührte
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1

Bremen, 11.12.2015

Organisationsverfügung

Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Bearbeitung von BAföG-Anträgen im Bereich Schülerförderung und Auslandsförderung

Mit Wirkung vom 1. Mai 2015 ist das Studentenwerk gemäß § 2 Absatz 1 des Bremischen Studentenwerksgesetzes Amt für Ausbildungsförderung im Sinne von § 40 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und als solches zuständig für alle Angelegenheiten der Ausbildungsförderung der Studierenden und der Schülerinnen und Schüler in förderungsfähigen Ausbildungen einschließlich der Auszubildenden, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen.

Nicht umfasst sind die Widerspruchsangelegenheiten, soweit keine Abhilfeentscheidungen getroffen werden, also Widerspruchsbescheide erlassen werden. Diese werden aufgrund von Artikel 9 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) abweichend von § 73 Absatz 1 VwGO grundsätzlich weiterhin von der Senatorin für Kinder und Bildung durch die Oberste Landesbehörde für Ausbildungsförderung – Referat 12 – erlassen.

Gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 des Bremischen Studentenwerksgesetzes ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz befugt, dem Studentenwerk weitere staatliche Aufgaben zu übertragen. Diese Übertragungsbefugnis beinhaltet als actus contrarius auch die Möglichkeit, dem Studentenwerk aus Sachgründen vorübergehend bestimmte staatliche Aufgaben zu entziehen und die Aufgabenerledigung anderweitig zu verfügen.

Von diesem Recht machen wir Gebrauch und übertragen die Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler und der Auszubildenden, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen, vorübergehend dem Landesamt für Ausbildungsförderung bei der Senatorin für Kinder und Bildung (Referat 12), das diese Aufgabe bislang wahrgenommen hat. Das Studentenwerk wird darüber von uns unterrichtet und erhält eine entsprechende Entscheidung.

Diese vorübergehende Aufgabenübertragung gilt, bis das Studentenwerk faktisch in die Lage versetzt ist, die in § 2 Abs. 1 Studentenwerksgesetz genannten Aufgaben als Amt für Ausbildungsförderung zu erfüllen. Die Umsetzungsvorbereitungen sind z. Zt. noch nicht abgeschlossen. Es bedarf noch der Regelung der organisatorischen, organisationsrechtlichen, personellen, arbeits- und beamtenrechtlichen sowie personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten. Letztlich sind die haushalterischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen. Diese noch erforderlichen faktischen Vorbereitungen sollen im ersten Halbjahr 2016 abgeschlossen sein. Die Organisationsverfügung ist deshalb längstens bis zum 30. Juni 2016 befristet.



Gerd-Rüdiger Kück
(Staatsrat bei der Senatorin
für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz)



Frank Pietzrok
(Staatsrat bei der Senatorin
für Kinder und Bildung)